



Stans, 28. März 2023

Nr. 152

Bildungsdirektion. Staatskanzlei. Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen betreffend «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken». Entscheid über Zulässigkeit und ablehnende Stellungnahme. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Einreichung der Volksinitiative

Mit Beschluss vom 10. Januar 2023 hat der Regierungsrat das Zustandekommen der am 19. Dezember 2022 mit 438 beglaubigten Unterschriften eingereichte Volksinitiative «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken» zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; 311.1) festgestellt. Der Beschluss wurde unter Angabe des Rechtsmittels am 18. Januar 2023 im Amtsblatt (S. 103) veröffentlicht. Die Beschwerdefrist verstrich ungenutzt.

Die Initiative (nachfolgend auch «Kinderschutzinitiative») verlangt, dass medizinische und gesundheitsbezogene Massnahmen an Bildungsstätten ein explizites Einverständnis der betroffenen Lernenden beziehungsweise ihrer Eltern voraussetzen. Hintergrund sind die an Schulen umgesetzten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zwischen März 2020 und März 2022.

Der Landrat hat gemäss Art. 17 WAG auf Antrag des Regierungsrates über die Zulässigkeit der Anträge beziehungsweise Gegenvorschläge zu entscheiden.

Gemäss Art. 55 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV; NG 111) ist die Volksinitiative binnen eines Jahres seit der Einreichung, also bis zum 19. Dezember 2023, zur Abstimmung zu bringen.

1.2 Initiativtext

Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen betreffend «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken»

Das Gesetz über das Bildungswesen vom 17. April 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3:

³ Medizinische und andere gesundheitsbezogene Massnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schülerinnen und Schüler. Bei fehlender Urteilsfähigkeit ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Diese sind in jedem Fall vorgängig über die Anordnung zu informieren. Eine fehlende Zustimmung darf zu keiner Benachteiligung führen.

Der vorangehende Artikel 2 lautet wie folgt:

Art. 2 Diskriminierungsverbot

¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nehmen auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördern Schülerinnen und Schüler gleichermassen.

² Schülerinnen und Schüler dürfen nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Konfession benachteiligt oder grundsätzlich getrennt unterrichtet werden.

Als Begründung führt das Initiativkomitee an:

«In den vergangenen zwei Jahren hat der Staat in unser Leben eingegriffen. Er hat Regeln aufgestellt, die er weder erklären noch begründen konnte. Wirksamkeiten wurde nie überprüft. Wer sich nicht daran gehalten hat, wurde bestraft.

Es ist aber nicht die Aufgabe unserer Regierung, uns und unseren Kindern vorzuschreiben, wie wir zu leben haben. Jeder hat das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Jede Familie darf in Eigenverantwortung ihr Leben so gestalten, wie sie es für richtig hält. Dies gilt auch und insbesondere in Fragen der Gesundheit. Eltern haben die Kompetenz, um gemeinsam mit ihren Kindern diese Entscheidungen zu treffen.»

2 Erwägungen

2.1 Prüfung der Zulässigkeit

2.1.1 Kantonale gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; NG 132.2) regelt in Art. 8 ff. die Gesetzmässigkeit, die Form und die Gültigkeitserfordernisse einer Volksinitiative.

2.1.2 Einheit der Form und Materie, Durchführbarkeit

Die Initiative wurde als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht; sie wahrt damit die Einheit der Form. Sie beschlägt *eine* politische Frage (das Zustimmungserfordernis zu medizinischen und gesundheitsbezogenen Massnahmen an Schulen) und hält sich an den Grundsatz der Einheit der Materie. Schliesslich hat die Initiative keinen absolut undurchführbaren Inhalt. Die Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 2 WAG sind erfüllt.

2.1.3 Rechtmässigkeit

Näher zu prüfen ist die Rechtmässigkeit. Gemäss Art. 8 Abs. 1 WAG dürfen Anträge und Gegenvorschläge nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

2.1.3.1 Rechtsprechung

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten für die Beurteilung der Rechtmässigkeit von Initiativen folgende Grundsätze:

- Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen (BGE 139 I 292, E. 5.7).
- Eine Initiative verletzt nur dann Bundesverfassungsrecht, wenn eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Verfahrens von vornherein ausgeschlossen erscheint (BGE 129 I 232, E. 2.4).
- Mangels offensichtlichen Widerspruchs zum übergeordneten Recht ist eine Initiative in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro populo» als zulässig zu erklären (BGE 138 I 131, Regeste).
- Obwohl mithin der Initiativtext Ausgangspunkt der Auslegung bildet, schliesst das einen Beizug der Begründung des Volksbegehrens nicht aus, wenn diese für das Verständnis der Initiative unerlässlich ist (BGE 139 I 292, E. 7.2.1).

2.1.3.2 Auslegung des Initiativtextes

«Medizinische und andere gesundheitsbezogene Massnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schülerinnen und Schüler. Bei fehlender Urteilsfähigkeit ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Diese sind in jedem Fall vorgängig über die Anordnung zu informieren. Eine fehlende Zustimmung darf zu keiner Benachteiligung führen.»

Die Initianten fordern eine Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1). Das Bildungsgesetz enthält allgemeine Regelungen zum Bildungswesen, namentlich zur Volksschule, der Mittelschule, zur beruflichen Grundausbildung, zur tertiären Bildung und zur Erwachsenenbildung.

- Aus dem Initiativtext ergibt sich, dass die Initianten sich auf Schülerinnen und Schüler beziehen. Mit dieser Begrifflichkeit dürften Studierende (tertiäre Stufe) ausgeschlossen sein. Es ist also davon auszugehen, dass die Initiative auf die Volksschule (Kindergarten, Primarschule und Orientierungsschule) abzielt. Ob auch Berufsschülerinnen und Mittelschüler von der Bestimmung erfasst sein sollen, wäre zu klären. Ein Widerspruch zu übergeordnetem Recht ist in diesem Punkt nicht erkennbar. Aufgrund des räumlichen Wirkungskreises kantonaler Gesetze kann die Bestimmung nur auf Schülerinnen und Schüler angewendet werden, die eine Bildungseinrichtung in Nidwalden besuchen.
- Auslegungsbedürftig sind insbesondere die Begriffe der «medizinischen und anderen gesundheitsbezogenen Massnahmen». Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es nur um Massnahmen gehen kann, die für eine Schule getroffen werden. *Medizinische Massnahmen* sind nach allgemeinem Sprachgebrauch ärztliche Behandlungen, Behandlungen mit Arzneimitteln, Therapiebehandlungen oder eine Impfpflicht. Was genau unter *gesundheitsbezogene Massnahmen* zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Gesetzestext und der Begründung zur Initiative nicht unmittelbar. Im Gesamtkontext der Initiativbegründung, welche auf die Periode von März 2020 bis März 2022 und damit auf die Corona-Pandemie Bezug nimmt, ist davon auszugehen, dass damit Massnahmen wie z.B. das Tragen einer Hygienemaske gemeint sind.

Die Regelung in Bezug auf die *Urteilsfähigkeit*, das *Zustimmungserfordernis*, die *Schriftlichkeit* sowie die vorgängige *Informationspflicht* bedürfen keiner weiteren Auslegung.

Allerdings ergibt sich aus dem Initiativtext nicht schlüssig, wer die Prüfung vorzunehmen hat: Ob eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler urteilsfähig ist; ob dieser Entscheid bei den Eltern oder der Schulinstitution liegt. Gemäss Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) ist jede Person urteilsfähig, der nicht aufgrund ihres Kindesalters oder zum Beispiel infolge geistiger Behinderung die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. In welchem Alter ein Kind urteilsfähig ist, kann gemäss Rechtsprechung nicht fix festgehalten werden. Vielmehr sind die Anforderungen an die Urteilsfähigkeit unterschiedlich, je nach Frage, die im Zentrum steht und ist somit in jedem Einzelfall zu treffen.

Es wird festgestellt, dass sich die einzelnen Begrifflichkeiten ohne Weiteres mit übergeordnetem Recht vereinbaren lassen.

Auslegungsbedürftig ist auch der letzte Satz, wonach die fehlende Zustimmung zu den genannten Massnahmen «zu keiner Benachteiligung führen» darf. Unklar ist, ob damit eine Diskriminierung, wie sie der Ingress von Art. 2 suggeriert, gemeint ist. Ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht ist aber auch hier nicht erkennbar.

2.1.3.3 Betroffene Regelungen in bestehenden kantonalen Erlassen

Es wird festgestellt, dass das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) sowie das Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) verschiedene Regelungen enthalten, welche mit der vorliegenden Initiative interferieren. Ausführungen dazu werden unter Ziff. 2.2.1 gemacht.

Im Rahmen der Rechtmässigkeitsprüfung ist allerdings nur ein allfälliger Widerspruch zu höherrangigem Recht (Kantonsverfassung und Bundesrecht), nicht hingegen zu Gesetzen gleicher Stufe, zu klären.

2.1.3.4 Relevante übergeordnete gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 111)

Art. 3

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 42

Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.

Art. 62 Abs. 2

Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig. Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht.

Art. 118 Abs. 1 und 2 lit. b

Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit. Er erlässt Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)

Art. 6 Besondere Lage

¹ Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

- a. die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht:
 1. eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr,
 2. eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit,
 3. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche;
- b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen anordnen:

- a. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;
- b. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;
- c. Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;
- d. Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

Art. 7 Ausserordentliche Lage

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

Im Rahmen der Rechtmässigkeitsprüfung ist festzustellen, wo übergeordnetes Recht bestehende kantonale Hoheiten begrenzen kann. Diesbezüglich ergibt sich Folgendes:

- Die Kantone können abgesehen von geringfügigen Ausnahmen eigenständige Regelungen für den Schulbetrieb und die Schulorganisation treffen. Dazu zählen auch Regelungen hinsichtlich «medizinischen und anderen gesundheitsbezogenen Massnahmen».
- Im Anwendungsbereich des Epidemiengesetzes ist es fraglich, ob dem Kanton trotz seiner weitgehenden Kompetenzen im Gesundheitswesen überhaupt eine Regelungskompetenz für medizinische und andere gesundheitsbezogene Massnahmen verbleibt. So wurde beispielsweise die Maskenpflicht aufgrund der Corona-Pandemie an der Orientierungsschule Nidwalden durch den Regierungsrat verordnet. Die gesetzliche Grundlage für diese Vorgabe aber bildete das Epidemiengesetz des Bundes. Die durch die

Initiative geforderte Gesetzesänderung hätte die Maskenpflicht in diesem Fall wohl nicht verhindern können.

- Spätestens wenn der Bundesrat gestützt auf eine besondere Lage – bei welcher er *immer erst nach Anhörung der Kantone* Massnahmen anordnen kann – Massnahmen zur Eindämmung von übertragbaren Krankheiten verordnet, können dies «medizinische und andere gesundheitsbezogene Massnahmen» sein, welche auch den Schulbereich betreffen. Derartige Anordnungen übersteuern die Zuständigkeit des Kantons für das Schulwesen, insbesondere den durch die Kinderschutzinitiative vorgelegten Art. 2 Abs. 3 BiG.
- Es sind aber auch «medizinische und andere gesundheitsbezogene Massnahmen» im Schulbereich denkbar, die nicht in den Anwendungsbereich des Epidemiengesetzes fallen wie zum Beispiel die Maskenpflicht während der Grippezeit oder die bestehenden obligatorischen Reihenuntersuchungen. Aufgrund der kantonalen Gesundheits- und Schulhoheit bleibt deshalb eine Restanwendungsmöglichkeit, die sich mit übergeordnetem Recht vereinbaren lässt (vgl. Ziff. 2.4).

2.1.4 Fazit zur Zulässigkeit der Kinderschutzinitiative

Die Initiative erfüllt die Voraussetzungen der Einheit der Materie und der Einheit der Form. Sie respektiert auch die formellen Anforderungen gemäss Art. 9 und 10 WAG. Die Initiative erweist sich somit als zulässig.

2.2 Stellungnahme

2.2.1 Interferenzen mit der bestehenden kantonalen Gesetzgebung

Wie oben unter Ziff. 2.1.3.3 erwähnt, gibt es im Volksschulgesetz (VSG), in der Volksschulverordnung (VSV), in der Mittelschulgesetzgebung sowie im Gesundheitsgesetz (GesG) Regelungen über gesundheitsbezogene Massnahmen an den Schulen:

- *Obligatorische Untersuchungen Volksschule.* Gemäss Art. 48 Abs. 2 VSG führen die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste obligatorische Untersuchungen durch. Die Eltern können diese auch durch eine Ärztin oder einen Arzt beziehungsweise eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt des persönlichen Vertrauens durchführen lassen. Bei Annahme der Initiative würde das Obligatorium de facto entfallen.
- *Impfungen Volksschule.* Nach Art. 48 Abs. 4 VSG sind Impfungen freiwillig und erfolgen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern.
- *Information Volksschule.* Gemäss § 121 Abs. 2 Ziff. 3 und § 126 Abs. 1 VSV sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über alle bevorstehenden und vorgesehenen Untersuchungen und Impfungen rechtzeitig zu informieren. Die Untersuchungen und Impfungen stellen medizinische Massnahmen im Sinne der Initiative dar.
- *Untersuchungen Mittelschule.* Die schulärztliche Untersuchung gemäss § 79a der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11) stellt ein freiwilliges Angebot dar.
- *Urteilsunfähige Personen.* Art. 51 GesG richtet sich nach den Art. 378–381 ZGB, worin die Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten, die Behandlung in dringlichen Fällen, die Behandlung einer psychischen Störung und das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geregelt sind.
- *Urteilsfähige, nicht handlungsfähige Personen.* Gemäss Art. 52 GesG ist bei urteilsfähigen, aber minderjährigen oder umfassend verbeiständeten Patientinnen oder Patienten bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen Eingriffen auch deren gesetzliche Vertretung zu informieren.

- *Medizinische Massnahmen.* Die Ablehnung einer medizinischen Massnahme durch Patientinnen oder Patienten beziehungsweise deren Vertretung ist in Art. 53 GesG geregelt.

Es wird festgestellt, dass die Volksschul- und die Gesundheitsgesetzgebung weitgehend ähnliche Regelungen enthalten, wie sie die Initiative fordert. In welchem Verhältnis die neue Bestimmung bei Annahme der Initiative zu den bestehenden Regelungen steht, wäre im Anwendungsbereich der Volksschul- und der Gesundheitsgesetzgebung zu klären.

2.2.2 Neue Regelungsbereiche aufgrund der Initiative

Es stellt sich die Frage, was die Initiative in Ergänzung zu den bestehenden kantonalen Rechtsgrundlagen zusätzlich beziehungsweise anders oder neu regelt. Dabei ergeben sich die folgenden Bereiche:

- *Medizinische Massnahmen.* Wie unter Ziff. 2.1.3.4 dargelegt, sind «medizinische und andere gesundheitsbezogene Massnahmen» im Schulbereich denkbar, die nicht in jedem Fall in den Anwendungsbereich des Epidemiengesetzes fallen. Denkbar wäre zum Beispiel, dass eine Maskenpflicht während einer strengen Winter-Grippe auf kantonaler Ebene eingeführt würde. Selbstverständlich würde eine solche Massnahme nur mit gutem Grund verordnet. Die durch die Initiative geforderte Gesetzesänderung hätte in diesem Fall zur Folge, dass einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern die Massnahme ablehnen, diese dadurch nicht durchgesetzt werden könnte und damit ihre Wirkung unter Umständen verlöre.
- *Prüfung der Urteilsfähigkeit.* Bei schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen müsste bei Annahme der Initiative die Prüfung der Urteilsfähigkeit der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Sinne von Art. 51 f. GesG geklärt werden. Der Mitsprache der Kinder würde aufgrund der Niederschwelligkeit der medizinischen Massnahmen im Schulbereich ein deutlich höheres Gewicht zukommen als heute.
- *Schriftliche Zustimmung.* Bei schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen müsste neu eine schriftliche Zustimmung erfolgen, womit das heutige Obligatorium im Grunde entfielen.

2.2.3 Beurteilung

Regulierung

Das Volksschulgesetz und das Gesundheitsgesetz regeln bereits wesentliche Inhalte der Initiative. Es handelt sich mehrheitlich um einzelne Teilbereiche, in welchen die Initiative zum Tragen käme (vgl. dazu auch Ziff. 2.2.1 und 2.2.2). Aufgrund des beschränkten Wirkungsbereichs ist die Verortung des Anliegens der Initiative im Bildungsgesetz nicht optimal. Die inhaltliche Überlagerung mit anderen Erlassen ist der Übersichtlichkeit der Gesetzgebung nicht nur abträglich, sie ergibt auch unzählige Fragen, die in diesem Zusammenhang immer wieder neu geklärt werden müssten. So beispielsweise wie es sich mit der Urteilsfähigkeit bei jeder medizinischen Massnahme im Schulbereich verhält: Ob die betroffene Schülerin oder der Schüler entscheiden kann, oder ob die Eltern zuständig sind.

Medizinische Massnahmen. Beispiele

Anhand von zwei Beispielen, bei denen es sich um niederschwellige aber sinnvolle medizinische Massnahmen handelt, soll die problematische Wirkung der Initiative aufgezeigt werden.

- *Kopflausbefall.* In den vergangenen Jahren ist es an einzelnen Schulen in Nidwalden zu Kopflausbefall von Schülerinnen und Schülern gekommen. In solchen Fällen wurden jeweils die ganzen betroffenen Klassen auf einen solchen Befall hin untersucht und bei Bedarf die nötigen Massnahmen verordnet. Bereits der Untersuch stellt eine medizinische Massnahme im Sinne der Forderung der Initiative dar und könnte also nur mit der schriftlichen Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern erfolgen. Das damit verbundene Zeit beanspruchende Procedere und Kinder, die allenfalls nicht auf

Läusebefall hin untersucht werden dürften, würden die Lösung eines im Grunde kleinen, schnell zu beseitigenden Problems massiv erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen.

- *Schulzahnpflege.* Im Rahmen der schulärztlichen Massnahmen können an den Schulen vorbeugende Behandlungen gegen Karies durchgeführt werden (Zähneputzen mit Fluorlösungen). Auch bei dieser – bereits heute freiwilligen – Massnahme müsste die Zuständigkeit für die Zustimmung geprüft (Kind oder Eltern?), diese schriftlich eingeholt und damit ein zusätzlicher, unverhältnismässiger juristischer und administrativer Aufwand getrieben werden.

Reihenuntersuchungen

Die Kinderschutzinitiative sieht für die schulärztlichen Reihenuntersuchungen an der Volksschule die schriftliche Zustimmung vor. Damit wären die Untersuchungen nicht mehr obligatorisch und könnten ihren Zweck nicht mehr bei allen Schülerinnen und Schülern erfüllen, der hauptsächlich wie folgt aussieht:

Mit der Untersuchung wird geklärt, ob sich das Kind gesund entwickelt. Je früher ein gesundheitliches Problem oder ein Risiko erkannt wird, desto eher kann das Kind in seiner Entwicklung unterstützt werden. Besonders wichtig bei den Untersuchungen ist die Überprüfung, ob das Kind gut hört oder sieht, denn dies hat direkte Auswirkungen aufs Lernen und den Schulalltag. Zudem kontrollieren Ärztinnen und Ärzte, welche Impfungen Kinder und Jugendliche bereits erhalten haben und welche noch fehlen. Die Schule trägt durch die Untersuchungen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche körperlich und psychisch gesund sind.

Die Bedeutung der schulärztlichen Reihenuntersuchungen für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zu unterschätzen, weshalb das Obligatorium an der Volksschule auch weiterhin als sinnvoll erachtet wird.

Zuständigkeit des Bundes

Da im Fall von Epidemien oder Pandemien die Gesetzgebung des Bundes zur Anwendung gelangt, werden kantonale Bestimmungen schnell eingeschränkt oder übersteuert und verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Wirkung

Die Volksinitiative weckt Erwartungen, die sie nicht erfüllen kann. Ihr eigentliches Ziel, die Sicherstellung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung insbesondere bei Anordnungen im Falle von Epidemien oder Pandemien, ist aufgrund des übergeordneten Bundesrechts nicht erreichbar.

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, die Volksinitiative zur Änderung des Bildungsgesetzes betreffend «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken» als zulässig zu erklären.
2. Dem Landrat wird beantragt, der Volksinitiative «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken» abzulehnen und dieser keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Komitee Kinderschutzinitiative Nidwalden, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Schulgemeinden (2)
- Mitglieder der Schulpräsidentenkonferenz
- Bildungsdirektion (elektronisch)

- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Kantonales Abstimmungsbüro (elektronisch)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

